

# Wie Sie Kosten senken – gesetzlich garantiert!

Die Einführung der steuerlichen Forschungsförderung in Deutschland 2020 markierte einen Wendepunkt für Unternehmen aller Größen und Branchen, die in Forschung und Entwicklung (F&E) investieren. Dieses innovative Förderinstrument hat sich als entscheidender Hebel erwiesen, um die Innovationskraft zu stärken und gleichzeitig eine bedeutende Kostenentlastung zu bieten. Mit der Möglichkeit, bis zu 3,5 Millionen Euro jährlich als Steuererleichterung zu erhalten, setzt die Bundesregierung einen starken Anreiz, in zukunftsweisende F&E-Projekte zu investieren. Der Clou dabei: Unternehmen, die die festgelegten Voraussetzungen erfüllen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf diese Forschungszulage, was Planungssicherheit und finanziellen Spielraum schafft. Fast drei Viertel der F&E-aktiven Unternehmen nutzen dieses Instrument noch nicht und zahlen damit freiwillig zu viele Steuern – auch Sie?

## AUTOR



**Alexander Gawritschkow**

ist Projektleiter  
Innovation & Steuerliche Forschungsförderung  
im Steinbeis Transferzentrum Ressourceneffizienz  
in Dortmund

Die maximale Forschungszulage pro Jahr liegt bei 3,5 Millionen Euro pro Unternehmen. Die Förderhöhe richtet sich nach den förderfähigen Aufwendungen für F&E-Vorhaben, wobei ein Fördersatz von bis zu 25 Prozent (35 Prozent für KMU) für Eigenforschung und von bis zu 17,5 Prozent (24,5 Prozent für KMU) für Auftragsforschung gilt. Bei der Eigenforschung zählen in erster Linie die lohnsteuerpflichtigen Arbeitslöhne zu den förderfähigen Aufwendungen, aber auch die Eigenleistungen des Einzelunternehmers. Bei der Auftragsforschung wird das an die externe Einrichtung und teilweise an die AFA gezahlte Entgelt, beispielsweise die externe Entwicklung von neuartigen Prüfständen als förderfähige Aufwendung herangezogen.

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) sind das Rückgrat der Innovationskraft. In Deutschland müssen FuE-Vorhaben, um von der Forschungszulage zu profitieren, drei wesentliche Kriterien erfüllen: Neuartigkeit, technisches Risiko und Planmäßigkeit.

- **Neuartigkeit:** Das Projekt muss darauf abzielen, neue Erkenntnisse zu gewinnen oder bestehende Technologien, Produkte oder Verfahren wesentlich zu verbessern. Es geht darum, über den aktuellen Stand der Technik hinauszugehen und etwas zu schaffen, das in dieser Form noch nicht existiert hat.
- **Risiko/Ungewissheit:** Ein wesentliches Element von FuE-Projekten ist die Ungewissheit bezüglich des Ausgangs oder Erfolgs des Vorhabens. Es müssen technische Herausforderungen bestehen, deren Lösung zu Beginn des Projekts nicht garantiert werden kann. Diese Unsicherheit unterscheidet FuE-Projekte von Routineentwicklungen, bei denen das Ergebnis bereits bekannt ist.
- **Planmäßigkeit:** Trotz der inhärenten Unsicherheit müssen FuE-Projekte systematisch und zielgerichtet durchgeführt werden. Dies beinhaltet eine klare Definition der Projektziele, eine strukturierte Vorgehensweise und eine angemessene Ressourcenplanung. Die Planmäßigkeit gewährleistet, dass das Projekt trotz der bestehenden Risiken in einer strukturierten und nachvollziehbaren Weise angegangen wird.

## ÜBERBLICK ÜBER DAS FORSCHUNGSZULAGENGESETZ

Die steuerliche Forschungsförderung in Deutschland basiert auf dem Forschungszulagengesetz (FZulG). Ziel des Gesetzes ist es, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen durch steuerliche Anreize zu fördern. Die Förderung



Vereinfachte Vorgehensweise

steht allen steuerpflichtigen Unternehmen offen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Das Antragsverfahren für die Forschungszulage ist zweistufig aufgebaut.

Im ersten Schritt beantragen Unternehmen eine Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ). Diese prüft, ob das spezifische FuE-Vorhaben den Kriterien entspricht. Sobald die BSFZ den Förderanspruch bestätigt, hat das Unternehmen Planungssicherheit hinsichtlich der Förderung für das spezifische Projekt. Den Förderanspruch prüfen kann man vor, während aber auch im Anschluss an ein FuE-Vorhaben. Förderfähige Vorhaben können bis zu vier Jahre zurückliegen.

Nach Erhalt der Bescheinigung von der BSFZ kann das Unternehmen im zweiten Schritt beim Finanzamt einen Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage stellen. Die Zulage wird im Rahmen der nächsten Einkommen- oder Körperschaftsteuerfestsetzung angerechnet. Ergibt sich ein Überschuss, wird dieser ausbezahlt. Die Auszahlung der Forschungszulage erfolgt somit nicht sofort, sondern nachträglich für das entsprechende Steuerjahr.

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden laut Angaben der Bescheinigungsstelle insgesamt 11.790 Anträge für die Forschungszulage für insgesamt 15.606 Vorhaben eingereicht. Für knapp 11.000 Vorhaben, also rund 70 Prozent, wurde eine positive Bescheinigung ausgestellt, die dann beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Bemerkenswert ist, dass 74,5 Prozent der Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingereicht wurden, wobei gut die Hälfte aller Anträge von Kleinunter-

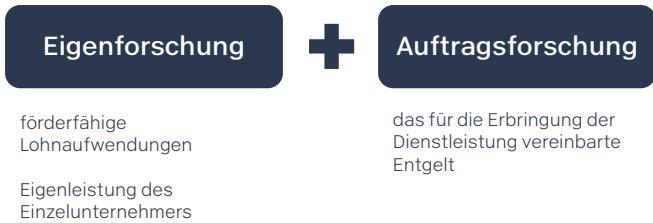
nehmen mit maximal 50 Beschäftigten stammte. Fast ein Viertel kam von Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten. Dies verdeutlicht die hohe Relevanz der Forschungszulage für KMU, die gut 99 Prozent aller wirtschaftsaktiven Unternehmen in Deutschland ausmachen und etwa 86 Prozent der FuE-treibenden Unternehmen repräsentieren.

Die zunehmende Anzahl von Anträgen über die Jahre hinweg zeigt ein wachsendes Bewusstsein und Interesse an dieser Förderung. Im Jahr 2020 gingen etwa 600 Anträge ein, 2021 waren es bereits rund 4.500 und im Jahr 2022 mehr als 6.600. Die durchschnittlich im Antrag geltend gemachten F&E-Aufwendungen beliefen sich ab dem 1. Oktober 2021 auf 782.000 Euro, was die finanzielle Bedeutung der Forschungszulage unterstreicht.

## VERGLEICH VON STEUERLICHER FORSCHUNGSFÖRDERUNG UND PROJEKTFÖRDERUNG

Die Forschungszulage bildet gegenüber Projektförderungen (zum Beispiel ZIM-Projekte, IGF-Vorhaben, BMBF-Förderprojekte) eine ernstzunehmende Alternative (eine Doppelförderung ist ausgeschlossen). Die Beantragung der Forschungszulage ist themenoffen und zu jedem Zeitpunkt eines Projekts möglich – also auch nach Projektabschluss. Unternehmen besitzen zudem einen Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Im Gegensatz dazu muss die Projektförderung grundsätzlich vor Beginn eines F&E-Vorhabens beantragt werden, ist oft thematisch begrenzt und erfolgt im Wettbewerb mit anderen Antragstellern. Die Erfolgswahrscheinlichkeit bei der Förderung von Verbundprojekten durch das BMBF liegt tendenziell im einstelligen



Förderfähige Aufwendungen

Prozentbereich. Die Forschungszulage bietet Unternehmen somit eine höhere Planungssicherheit. Allerdings müssen Unternehmen in Vorleistung treten und die Förderquote ist tendenziell niedriger als bei einer Projektförderung.

### HERAUSFORDERUNGEN BEI DER ANTRAGSSTELLUNG

Eine Studie des Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zeigt, dass im Januar 2023 die Bewilligungsquote für die steuerliche Forschungsförderung mit über 80 Prozent sehr hoch war. Dennoch haben im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus lediglich 55 Prozent der potenziell förderfähigen Unternehmen einen Antrag gestellt. Die Studie führt dafür vielfältige Gründe an: Ein erheblicher Teil der Unternehmen ist über die Möglichkeiten und Bedingungen der steuerlichen Forschungsförderung unzureichend informiert. Das Verfahren zur Beantragung der Forschungszulage wird oft als zu komplex und zeitaufwendig empfunden. Besonders kleinere Unternehmen ohne Erfahrung in direkter F&E-Förderung sehen den bürokratischen Aufwand als Hürde. Über ein Drittel der Unternehmen gibt an, aufgrund fehlender personeller Ressourcen keinen Antrag zu stellen. Zudem sind sich viele unsicher, ob ihre F&E-Aufwendungen förderfähig sind, und ein weiterer Teil ist überhaupt nicht über die Existenz der Forschungszulage informiert.

Zur Unterstützung im Antragsverfahren stehen Unternehmen verschiedene Ressourcen zur Verfügung. Laut einer Umfrage der BSFZ aus dem Frühjahr 2023 nutzen 58 Prozent der Unternehmen Beratungen, 57 Prozent informieren sich auf der Website der BSFZ, und 28 Prozent ziehen das Forschungszulagen-gesetz direkt heran. Beratungen, die der Reduktion des eigenen bürokratischen Aufwandes dienen, spielen somit eine wesentliche Rolle für den Erfolg bei der Forschungszulage.

### FALLBEISPIEL


Die Mustermann AG, ein renommierter Hersteller von Metall-erzeugnissen, hat im Jahr 2023 erstmals von der Möglichkeit der Forschungszulage Kenntnis erlangt. Daraufhin nahm das Unternehmen Kontakt mit einem Fördermittelberater auf, um die Förderfähigkeit seiner Projekte seit der Einführung der steuerlichen Forschungsförderung im Jahr 2020 zu überprüfen. In enger Zusammenarbeit wurden zwei abgeschlossene Einzelprojekte mit einem Gesamtvolumen von 1,2 Millionen Euro sowie ein laufendes Projekt im Wert von 350.000 Euro identifiziert. Der Fördermittelberater unterstützte die Mustermann AG bei

allen administrativen und unternehmensfernen Prozessen der Antragsstellung, der erforderlichen Dokumentation und den Nachweispflichten.

Die Prüfung durch die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) ergab, dass eines der abgeschlossenen Projekte sowie das aktuell laufende Projekt förderwürdig sind. Die Mustermann AG konnte somit die steuerliche Forschungsförderung für die abgeschlossenen Projekte und die Aufwendungen aus dem Jahr 2022 für das laufende Projekt in Höhe von insgesamt 180.000 Euro geltend machen. Diese Angaben werden in der nächsten Einkommen- beziehungsweise Körperschaft-steuererklärung berücksichtigt, wobei der Förderbetrag mit der kommenden Steuerfestsetzung verrechnet wird. Die Kosten für den Fördermittelberater fielen in diesem Fall ausschließlich für die bewilligten Projekte an, da dieser lediglich eine erfolgsbasierte Provision erhebt.

Durch die Inanspruchnahme der Forschungszulage konnte das Unternehmen nicht nur finanzielle Vorteile realisieren, sondern auch seine Innovationskraft durch Reinvestition in die F&E-Leistung stärken. Die Kooperation mit Fördermittelberatern eröffnete einen risikoarmen Weg, um diese zusätzlichen Ressourcen zu mobilisieren.

 Steinbeis Transferzentrum Ressourceneffizienz  
Kohlweißlingsweg 15  
44269 Dortmund  
E-Mail: [info@forminginnovations.de](mailto:info@forminginnovations.de)  
Telefon: +49 231 969 642 69

 <https://innoplus.jetzt/>  
<https://www.gesetze-im-internet.de/fzulg/>  
<https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/>

Finger, L.; Schmitt, J.; Stenke, G. (2023). Drei Jahre Forschungszulage: Ein erstes Fazit zur Resonanz. Stifterverband. [https://www.stifterverband.org/sites/default/files/2023-06/drei\\_jahre\\_forschungszulage\\_ein\\_erstes\\_fazit\\_zur\\_resonanz.pdf](https://www.stifterverband.org/sites/default/files/2023-06/drei_jahre_forschungszulage_ein_erstes_fazit_zur_resonanz.pdf)